

pekuniäre Schwierigkeiten hinwegzukommen, und dies wäre der Ruin für eine grosse Zahl Existenzen des Gewerbe- und Kleinhandelstandes.

Viel eher der Erwägung und Berücksichtigung wert erscheint ein Ergänzungsvorschlag der Konkursordnung durch die Zulässigkeit, bezw. Einführung gerichtlicher Zwangsvergleiche **ohne die Notwendigkeit einer Konkurseröffnung**. Derartige gesetzliche Bestimmungen sind bereits in England, Frankreich und Belgien eingeführt und haben sich in diesen Staaten gut bewährt. Die bei uns vorkommenden Vergleiche ohne Konkursordnung, die sogen. Akkorde, können in keiner Weise die gerichtlichen Zwangsvergleiche ersetzen, da sie lediglich privaten Charakter tragen und überhaupt nur abgeschlossen werden können, wenn alle Gläubiger damit einverstanden sind, was nur selten vorkommt, da beinahe regelmässig die kleinen Gläubiger das Zustandekommen eines solchen privaten Akkords in obstinater Kurzsichtigkeit vereiteln.

Zweifellos abänderungsbedürftig ist die Konkursordnung in ihren Bestimmungen über den Gläubigerausschuss. Dieser besteht bekanntlich neben dem Konkursverwalter, und werden seine Mitglieder von der Gläubigerversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Diese letztere wird nach der Höhe der Forderungen berechnet, und zwar ohne Rücksicht, ob sie bevorrechtigt sind oder nicht, somit hat also derjenige das einflussreichste Stimmenrecht, der die grösste Forderung hat. Gegen diese Bestimmung besteht an sich kein Bedenken. Dagegen bedeutet das Fehlen einer Charakterisierung, bezw. einer Qualitätsbestimmung der einzelnen Forderungen hinsichtlich des Stimmrechtes eine ganz bedeutende Lücke des Gesetzes. Dieses macht nämlich eigentümlicher- und unbegreiflicher Weise keinen Unterschied, ob den Konkursforderungen Waren-, bezw. Arbeitslieferungen zu Grunde liegen, oder ob es sich um Gelddarlehen handelt. Aus der Praxis ergibt sich aber unwiderlegbar, dass eine Bevorzugung der ersteren angebracht wäre, zumal die Fälle an der Tagesordnung sind, wo gewerbsmässige Gelddarleiher an faule Geschäftsleute Vorschüsse geben in der geheimen Absicht, im Konkursfalle durch Erlangung eines Zwangsvergleichs noch weitere pekuniäre Vorteile zu sichern. Durch nachstehendes Beispiel dürfte die Notwendigkeit präziser Gesetzesbestimmungen über die Qualitätsbestimmung der Konkursforderungen deutlich bewiesen werden. Der Besitzer einer grösseren Möbelhandlung war in Konkurs geraten. An der Spitze der Gläubiger stand ein bekannter Geldmann mit einer bedeutenden Forderung und wurde natürlich infolge dieses Umstandes auch in den Gläubigerausschuss gewählt. Im Laufe der Konkursauseinandersetzungen beschloss nun der Gläubigerausschuss den Verkauf der gesamten Lagervorräte an eine Verwandte des fallierten Besitzers. Diese war nun aber nicht etwa tatsächliche Interessentin, vielmehr hatte der vorgenannte Geldmann (Mitglied des Gläubigerausschusses) ihr das Geld zum Erwerb der sämtlichen Warenbestände vorgeschossen, um durch billigen Erwerb der Konkursmasse neuerdings wieder Geld zu verdienen. Der Protest einiger Gläubiger über den zu niedrig bemessenen Kaufpreis fand weder im Gläubigerausschuss noch in der Gläubigerversammlung Gehör, denn beide standen unter dem Druck des besonders bevorrechtigten Mitgliedes des Gläubigerausschusses, des Geldmannes.

Ähnliche Bewandnis hat es mit den bekannten Verwandtenforderungen, denn gerade bei diesen ist unsaubere Manipulationen Tür und Tor geöffnet.

Ein weiterer fühlbarer Missstand ergibt sich daraus, dass bei einem Konkurs in den Gläubigerausschuss auch solche Personen gewählt werden können, die überhaupt keine Forderung an den Gemeinschuldner haben. Auch die weitere Bestimmung erscheint unverständlich und unbedingt abänderungsbedürftig, dass ein Mitglied des Gläubigerausschusses, welches im Laufe der Abwicklung des Konkursverfahrens seine Forderung verkauft oder cediert, dennoch weiter dem Gläubigerausschuss angehören darf. Die Tatsache, dass die Mitglieder eines Gläubigerausschusses für ihre Bemühungen eine Vergütung aus der Konkursmasse erhalten, trägt auch nicht dazu bei, das Vertrauen an eine möglichst rasche und im Interesse aller Gläubiger gelegenen Abwicklung des Konkurses besonders zu stärken.

Eine vielfach verlangte und befürwortete Abänderung der Konkursordnung, wonach das Gericht auch in solchen Fällen eine Veröffentlichung der Zahlungseinstellung eintreten zu lassen habe, wo eine zur Durchführung des Konkursverfahrens ausreichende Masse nicht vorhanden ist, erscheint hier besonders erwähnens- und erwägenswert.

Von manchen anderen, im Rahmen dieser Ausführungen nicht weiter zu behandelnden Unzulänglichkeiten der Konkursordnung abgesehen, bietet namentlich der § 78 derselben Anlass zu Missverständnissen und berechtigten Klagen. Dieser Paragraph bestimmt, dass der Konkursverwalter vom Gericht zu ernennen ist, dass jedoch auch von der Gläubigerversammlung ein anderer Konkursverwalter bestimmt werden kann. Diese Bestimmung ist entschieden zu allgemein; auch würde es den berechtigten Wünschen der gewerblichen und kaufmännischen Kreise bedeutend mehr entsprechen, wenn deutlich im Gesetze festgelegt wäre, dass zu Konkursverwaltern auch kaufmännisch gebildete und geschulte Gewerbetreibende oder überhaupt Kaufleute ernannt werden können. Durch das Fehlen einer derartigen präzisen Bestimmung ist es ganz dem Ermessen des jeweiligen Konkursgerichtes anheimgegeben, wen es als Konkursverwalter im Einzelfalle aufstellen will, und daraus erklärt sich auch, dass die Mehrzahl der Gerichte nur Rechtsanwälte zu Konkursverwaltern ernennt. Die Ergänzung der Konkursordnung im vorstehenden Sinne erscheint im Interesse der kaufmännischen und gewerblichen Kreise sehr von Nöten.

Wie bereits bemerkt, wären noch manche Punkte, die sich im Laufe der Zeit an der Konkursordnung als abänderungsbedürftig erwiesen haben, hier zu behandeln, indessen wollen wir uns heute mit der Behandlung der Hauptpunkte genügen lassen. Es wäre im Interesse des realen Geschäftsverkehrs nur dringend zu wünschen, dass die Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe die in unseren vorstehenden Ausführungen enthaltenen Gesichtspunkte bei den kompetenten Körperschaften auf tatkräftigste unterstützen und vertreten würden. **Dr. P.**

Militärische Uebung und Gehaltszahlung.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Während sich der Gesetzgeber es geflissentlich hat angelegen sein lassen, die Frage, welche Gehaltsansprüche dem Angestellten zur Seite stehen, wenn er zeitweilig durch unverschuldete Krankheit an der Erfüllung seiner Dienstpflichten verhindert wird, eingehend und für die verschiedenen Kategorien von Privatbeamten gesondert zu regeln, so hat er sich leider dieser Aufgabe im Hinblick auf diejenigen Fälle entzogen, in denen eine solche Unterbrechung in der Diensttätigkeit dadurch eintritt, dass der Arbeitnehmer zu einer militärischen Uebung einberufen wird. In dem grossen und reichhaltigen Rechtsstoffe, den die neue Gesetzgebung bietet, findet sich nur eine einzige Bestimmung, die auf Vorkommnisse der bezeichneten Art Anwendung finden kann, und auch sie wiederum ist — wie sogleich zu zeigen sein wird — so allgemein gefasst, dass es ausserordentlich schwierig ist, aus ihr einen zuverlässigen Massstab zu gewinnen. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt nämlich in § 616 im ersten Satze für alle Dienstverhältnisse gleichmässig folgendes:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“

Dass dieser Ausspruch des Gesetzgebers, der eigentlich überhaupt keinen konkreten Tatbestand vor Augen hat, sich auch auf die Einberufung des Angestellten zu einer militärischen Uebung bezieht, ist ohne weiteres einzusehen. Erhält irgend ein Privatbeamter den Befehl, an dem und dem Tage für die und die Dauer zu einer Reserve- oder Landwehruübung anzutreten, so wird er, indem er dieser Aufforderung den schuldigen Gehorsam leistet, natürlich verhindert, während der Dauer seiner Uebung denjenigen